

## **Einkommengrenzen beim Kindergeld**

*Verdienen volljährige Auszubildende oder Studenten nur einen Euro zuviel, streicht der Staat das staatliche Kindergeld komplett. Um diese Folge zu vermeiden, lohnt es sich, jede Möglichkeit auszuschöpfen, die Einkünfte und Bezüge unter den geltenden Freibetrag zu drücken. Es kann sich somit im Einzelfall auszahlen, Pauschalabzüge, Fahrtkosten und Ausbildungskosten ganz genau zu erfassen.*

Dr. Beate Wernitznig/ Harro Graf von Luxburg

### **I. Höhe der Einkommengrenze**

Bei volljährigen Kindern erhalten die Eltern nur dann das staatliche Kindergeld oder den Kinderfreibetrag, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge dieser Kinder bestimmte Einkommengrenzen nicht übersteigen (§ 32 Abs.4 EStG)<sup>1</sup>.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge von Kindern über 18 Jahre dürfen die folgenden Grenzen im Jahr nicht übersteigen:

1999: DM 13.020,--  
2000: DM 13.500,--  
2001: DM 14.040,--  
2002: € 7.188,--  
2003: € 7.428,--  
2005: € 7.680,--

Eine „Steuerung“ des Einkommens durch Verzicht auf Einkommen oder Bezüge ist nicht möglich.

Kann das Kind nicht während des gesamten Jahres, sondern nur zeitweise berücksichtigt werden (z.B. wegen der Beendigung der Ausbildung oder Erreichen der Altersgrenze), so wird für jeden Monat 1/12 der Jahreseinkommengrenze angesetzt.

Besonderheiten bestehen hinsichtlich der Einkommengrenzen bei behinderten Kindern. Es muss hier der gesamte Lebensbedarf des Kindes als Einkommengrenze zuzüglich behinderungsbedingter Mehrbedarf ermittelt werden<sup>2</sup>.

### **II. Eigene Einkünfte des Kindes**

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Kaiser-Plessow: Kindergeldschädliches Kindeseinkommen, FÜR 2002, S. 428 ff

<sup>2</sup> BFH-Urteile vom 15.10.1999, BStBl. 2000 II S. 72; Schmidt, Kommentar zum EStG, 21. Auflage 2002, § 32 Rdnr. 49ff

Unter dem Begriff „Einkünfte“ ist nicht das zu versteuernde Einkommen bzw. das verfügbare Einkommen des Kindes zu verstehen, sondern es handelt sich um die Einkünfte aus den sieben verschiedenen Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG<sup>3</sup>.

Dies sind die jeweiligen Bruttoeinnahmen aus einer Einkunftsart nach Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben und einkunftsbezogenen Freibeträgen. Nicht abzugsfähig sind die Sozialversicherungsbeiträge, gezahlte Steuern, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Zur Frage, ob sich Sozialversicherungsbeiträge des Kindes nicht einkommensmindernd auswirken, ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1781/2000) anhängig. Es ist somit in den Fällen, bei denen das Einkommen des Kindes nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge unter der relevanten Einkommensgrenze bliebe, Einspruch gegen den ablehnenden Kindergeldbescheid einzulegen und unter Hinweis auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Der Einkommensbegriff des EStG umfasst sowohl positive als auch negative Einkünfte, die saldiert werden dürfen. Darüber hinaus sind negative Einkünfte auch mit positiven Bezügen zu verrechnen<sup>4</sup>.

Zu den eigenen Einkünften des Kindes zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Bruttolohn abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von DM 2.000,--/ € 1.044 bzw. höherer nachgewiesener Werbungskosten.
- Vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von € 1.044,--
- Gewinneinkünfte: Einkünfte sind hier der Gewinn bzw. Verlust, der sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Zinseinnahmen abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag von € 51,-- und des Sparerfreibetrages (DM 3.000,--/ € 1.550,-- für Alleinstehende)  
Beachte: Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wurde 2001 zur Ermittlung des steuerfreien Anteils das Halbeinkunftsverfahren eingeführt
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG: Hier sind meist Renten<sup>5</sup> (z.B. Halbwaisenrente) des Kindes relevant. Einkunft ist der steuerpflichtige Ertragsanteil der Renten vermindert und den Werbungskosten-Pauschbetrag von € 102,--

Soweit Einkünfte des Kindes für besondere Ausbildungszwecke verwendet werden, dürfen sie um den entsprechenden Betrag gekürzt werden (§ 32 Abs. 4 S. 3 EStG).

Hierbei handelt es sich in der Regel für ein Auslandsstudium aufgewendete Studiengebühren, Reisekosten und Beiträge zur Auslandsrankenversicherung<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> BFH-Urteil vom 21.07.2000, BStBl 2000 II S. 566, Schmidt § 32 Rdnr. 28

<sup>4</sup> BFH-Urteil vom 20.07.2000, DStR 2000, S. 1951; BStBl. 2001 II S. 107

<sup>5</sup> Zur Waisenrente und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. BFH NJW 2001 S. 1304

<sup>6</sup> vgl. Schmidt § 32 a Rdnr. 30

### III. Eigene Bezüge des Kindes

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen, die nicht bei der steuerlichen Einkunftsermittlung erfasst werden, aber dennoch zur Bestreitung des Unterhalt oder der Berufsausbildung des Kindes bestimmt oder geeignet sind<sup>7</sup>. Eine gesetzliche Definition gibt es nicht.

Bezüge sind insbesondere:

- Ausbildungsbeihilfen: BAföG, Beihilfen und Stipendien von Privatpersonen oder von Stiftungen, Berufsausbildungshilfen, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld usw. nach SGB III
- Pauschal versteuerter Arbeitslohn nach § 40 a EStG
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3b EStG
- Die Teile von Leibrenten, die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG übersteigen
- Renten nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 3,6,9,10,27,39,58 EStG und nach § 3b EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 44 EStG, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 EStG mit Ausnahme der Heilfürsorge und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder
- Die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei bleibenden Beträge abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen im Sinne des § 3 c Abs. 2 EStG
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kapitalanteil einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und in diesen enthaltene Betragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung<sup>8</sup>
- Steuerfreie Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Impfschadenrenten nach § 60 des Infektionsschutzgesetz, soweit die Zahlungen nicht zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs dienen
- Verdienstausschüttungen nach § 13 Abs. 1 USG
- Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach Maßgabe des BSHG oder des SGB VIII, wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist<sup>9</sup>. Die genannten Leistungen sind jedoch dann nicht als Bezug anzurechnen, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 S. 4 EStG an den entsprechenden Sozialleistungsträger abgezweigt wird, dieser einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 3 EStG geltend macht oder das Kindergeld auf seine Leistungen anrechnet<sup>10</sup>.
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) und Taschengeld im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland
- Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmögliche Abschreibung nach § 7 EStG übersteigen
- Das Entlassungsgeld von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden<sup>11</sup>. Es wird in voller Höhe als Bezug dem auf die Entlassung folgenden Monat zugerechnet<sup>12</sup>.
- Die ausbezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz und ausgezahlte Wohnbauprämie nach dem WoPG

<sup>7</sup> BStBl. 2000 I S. 675; R 180e, H 180e EstR 2001; Schmidt § 33a Rdnr. 33 ff

<sup>8</sup> BFH-Urteil vom 14.11.2000, BStBl. 2001 II S. 489

<sup>9</sup> BFH-Urteil vom 14.06.1996, BStBl 1997 II S. 173 und vom 02.08.1974, BStBl. 1975 II S. 139

<sup>10</sup> BMF vom 09.03.1998, BStBl. I S. 347

<sup>11</sup> BFH vom 26.04.1991, BStBl. II S. 716

<sup>12</sup> FG Brandenburg vom 31.05.2000, EFG 2000 S. 876; Revision beim BFH Az: VI R 146/00

- Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit nicht als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1a EStG erfasst
- Ab 2002 hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 4, S. 4 EStG geregelt, dass steuerfreie Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen (§§ 14, 16 IV, 17 III, 18 III EStG), Sonderabschreibungen sowie solche, die dem Versorgungsfreibetrag (§ 19 II EStG) und Sparerfreibetrag (§ 20IV EStG) zugrunde liegen, den Bezügen im Sinne von § 32 Abs. 4 S. 2 hinzuzurechnen sind.

Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit „Bezügen“ stehen, können in nachgewiesener Höhe abgezogen werden. Auf jeden Fall kann jedoch eine Kostenpauschale von € 180,- abgezogen werden<sup>13</sup>.

Nicht anrechenbare eigene Bezüge<sup>14</sup>:

- Nicht anzurechnen sind Bezüge, die der unterhaltenen Person zweckgebunden wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden besonderen und außergewöhnlichen Bedarfs zufließen<sup>15</sup>.
- Die nach § 3 Nr. 12, 13, 16 und 26 EStG steuerfreien Einnahmen
- Die nach § 3 Nr. 30, 31, 32 und 34 EStG steuerfrei ersetzten Werbungskosten und der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerte Werbungkostenersatz
- Unterhaltsleistungen der Eltern und freiwillige Leistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann<sup>16</sup>.
- Erziehungsgeld nach dem BErzGG<sup>17</sup> oder landesrechtlichen Vorschriften
- Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Entbindung, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet worden ist
- Die im Rahmen der Sozialhilfe geleisteten Beträge für Krankenhilfe § 37 BSHG<sup>18</sup>
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um den Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist, sowie die Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 BSHG
- Leistungen, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder entsprechenden anderen Sozialleistungsvorschriften unmittelbar als Kostenerstattung für die Ausbildungsleistung zufließen<sup>19</sup>.
- Leistungen, die wegen individuellen Sonderbedarfs gewährt werden und deshalb nicht zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind<sup>20</sup>.
- Leistungen nach § 3 Nr. 69 EStG und dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen<sup>21</sup>.
- Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Conterganschäden)
- Die nach §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte<sup>22</sup>
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Abs. 1 EStG

<sup>13</sup> R 190 Abs. 5 EstR 2001

<sup>14</sup> H 180e EstR 2001; BStBl 2000 I S. 676

<sup>15</sup> BFH-Urteil vom 22.07.1988, BStBl II S. 830 und S. 939

<sup>16</sup> BFH-Urteil vom 21.07.1961, BStBl III S. 437

<sup>17</sup> BFH-Urteil vom 24.11.1994, BStBl 1995 II S. 527

<sup>18</sup> BFH-Urteil vom 22.07.1988, BStBl II S. 830

<sup>19</sup> BMF vom 09.03.1998, BStBl. I S. 347

<sup>20</sup> vgl. in Einzelnen: BMF vom 09.03.1998, BStBl. I S. 347

<sup>21</sup> BMF vom 27.12.1994, BStBl I S. 886

<sup>22</sup> BFH-Urteil vom 26.09.2000, BStBl II S. 684

#### **IV. Anteiliger Berücksichtigungszeitraum**

Umfasst der Berücksichtigungszeitraum nicht das ganze Jahr, da z.B. das Kind die Altersgrenze erreicht oder die Ausbildung beendet, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Jahreseinkommensgrenze angesetzt.

Bei der Prüfung der Einkommensgrenze und der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes werden aber keine Monate berücksichtigt, in denen das Kind nur teilweise die Grundvoraussetzungen für das Kindergeld erfüllt<sup>23</sup>.

Bsp: K, 22 Jahre, beendet Mitte Juni ihre Ausbildung und nimmt sofort eine Erwerbstätigkeit auf. Der zu überprüfende Kindergeldanspruch umfasst somit die Monate Januar bis Juni, da die Grundvoraussetzungen zumindest für einen Tag erfüllt waren. Für die Ermittlung der Einkommensgrenze und der Höhe der Einkünfte und Bezüge werden aber nur die Monate Januar bis einschließlich Mai herangezogen, denn nur in diesen Monaten erfüllt K die Grundvoraussetzungen an allen Tagen.

Die Einkünfte und Bezüge werden nach folgenden Aufteilungsgrundsätzen<sup>24</sup> zugerechnet:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG sowie Bezüge werden dem Monat zugerechnet, in dem sie erzielt bzw. ausgezahlt wurden.
- Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung werden gleichmäßig auf das Jahr mit 1/12 pro Monat verteilt.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Kapitaleinkünften und bei sonstigen Einkünften sowie die Kostenpauschale bei Bezügen werden mit 1/12 berücksichtigt.
- Nachgewiesene Werbungskosten, die höher als der Pauschbetrag sind, werden nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen innerhalb und außerhalb des Berücksichtigungszeitraums aufgeteilt.
- Sonderzuwendungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), die in Monaten zufließen, in denen an allen Tagen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 oder 2 EStG vorliegen, sind dem Berücksichtigungszeitraum zuzuordnen, soweit die diesem auch wirtschaftlich zuzurechnen sind<sup>25</sup>; fließen sie dagegen innerhalb eines Monats zu, in dem das Kind nicht an allen Tagen zu berücksichtigen ist (z.B. beim Wechsel von der Berufsausbildung in die Berufsausübung), sind sie nicht in die Einkünfte und Bezüge einzubeziehen<sup>26</sup>.

Beispiel 1: Ein zu Beginn des VZ volljähriges Kind wechselt im Juli von der Berufsausbildung in die Berufsausübung. Es erhält im Juni Urlaubsgeld und im Dezember Weihnachtsgeld.

Das Urlaubsgeld ist in voller Höhe dem Ausbildungszeitraum zuzuordnen; das Weihnachtsgeld bleibt in voller Höhe unberücksichtigt.

Abwandlung: Wird das Urlaubsgeld im Juli gezahlt, so bleibt es in voller Höhe unberücksichtigt.

Beispiel 2: Ein Kind befindet sich während des gesamten VZ in Berufsausbildung und vollendet im Juni das 18. Lebensjahr. Es erhält Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

Die Sonderzuwendungen sind zu 6/12 zu berücksichtigen.

Befindet sich das Kind für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, zwischen Ausbildung und Wehrdienst/Zivildienst oder zwischen Ausbildung und freiwilligem sozialem Jahr, besteht für diese Zeit ein Anspruch auf

<sup>23</sup> BFH-Urteil vom 01.03.2000, BStBl. 2000 II S. 462

<sup>24</sup> vgl. BStBl. 2000 I S. 683

<sup>25</sup> BFH-Urteil vom 01.03.2000, BStBl. II S. 459 und vom 12.04.2000, BStBl. II S. 464

<sup>26</sup> BFH-Urteil vom 01.03.2000, BStBl. II 461 und 462

Kindergeld<sup>27</sup>. Die Einkünfte/ Bezüge des Kindes der Übergangszeit sind jedoch zu berücksichtigen. Da es dadurch zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze kommen kann, ist in Grenzfällen das Einkommen genau zu überprüfen.

Gemäß Dienstanweisung der Finanzämter muss der nächste Ausbildungsabschnitt im Monat nach Ablauf des vierten vollen Kalendermonats beginnen, in dem sich das Kind nicht in Ausbildung befunden hat. Endet ein Ausbildungsabschnitt zum Beispiel im Laufe des Juli, muss der nächste im Dezember beginnen<sup>28</sup>.

Das FG Hessen<sup>29</sup> rechnet jedoch tageweise. Bei hohen Einkünften in der Zwangspause ist die tageweise Berechnung vorteilhaft, weil wenigstens das Kindergeld für die übrigen Monate erhalten bleibt.

Bsp.: Sohn S absolvierte vom 06.01. bis 05.04.1997 ein Praktikum und begann am 01.09.1997 seine Lehre. In der Zwischenzeit erzielte er hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Kindergeldkasse rechnete mit vollen Monaten und verweigerte wegen Überschreitens der Einkommensgrenze das Kindergeld. Der Berücksichtigungszeitraum umfasse das gesamte Jahr, weil S sich von Januar bis April sowie von September bis Dezember in Berufsausbildung und von Mai bis August in einer Vier-Monats-Lücke befunden habe. Das FG rechnete tageweise und kam zu dem Ergebnis, dass eine Lücke von mehr als vier Monaten vorliege, sodass die Monate Mai bis August nicht zu berücksichtigen seien.

## **V. Möglichkeiten zur Reduzierung des Einkommens des Kindes**

Der Bundesfinanzgerichtshof<sup>30</sup> hat entschieden, dass beim Einkommen des Kindes nicht der „normale“ Einkommensbegriff gemeint ist. Er hat weitere Abzüge zugelassen. Die Bezüge des Kindes sind um besondere Ausbildungskosten/ Ausbildungsmehrbedarf zu kürzen. Dies sind Aufwendungen, die im Rahmen der Einkünfteermittlung als Werbungskosten zu berücksichtigen wären.

Damit lässt sich das Einkommen häufig unter die kritische Einkommensgrenze drücken. Nicht abzugfähig sind Aufwendungen für auswärtige Unterbringung und die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung<sup>31</sup>.

Besondere Ausbildungskosten sind insbesondere Aufwendungen für<sup>32</sup>:

- Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Ausbildungsort  
Nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG kann eine Entfernungspauschale von 0,36 € für die ersten 10 km und 0,40 € für jeden weiteren Kilometer (einfache Wegstrecke) abgezogen werden.  
Fahrkosten zur Berufsschule können mit folgenden Beträgen angesetzt werden:  
bei einem Kraftwagen 0,30 € je km, bei Motorrad oder Motorroller 0,13 € je km, 0,08 € je km bei einem Moped oder Mofa und 0,05 € bei Benutzung des Fahrrads.
- Wege zwischen Ausbildungsort und der Wohnung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, z.B. Familienheimfahrten in den ersten 2 Jahren  
Entfernungskilometer x 0,40 €
- Bücher, die bei der Ausbildung benötigt werden
- Arbeitsmittel und Studiengebühren
- Auslandsstudium

---

<sup>27</sup> vgl. Schmidt § 32 Rdnr. 42

<sup>28</sup> DA-FamEStG 63.3.3

<sup>29</sup> Hessisches FG vom 28.04.1999, EFG 1999, S. 781

<sup>30</sup> BFH, DStR 2001, 206; NJW 2001 S. 1301ff

<sup>31</sup> BFH-Urteil vom 14.11.2000, BStBl. 2001 II S. 489; NJW 2001 S. 1304

<sup>32</sup> vgl. H 180e EstR 2001; BFH-Urteil vom 14.11.2000, BStBl. 2001 II S. 489ff

Sonstige abzugsfähige Werbungskosten:

- Klassenfahrt eines Berufsschülers für eine im Rahmen der Ausbildung verbindliche Klassenfahrt können als Werbungskosten abgezogen werden<sup>33</sup>
- Fortbildungskosten<sup>34</sup>
- Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen Handwerksgesellen für die Meisterprüfung sind Fortbildungskosten<sup>35</sup>
- Reisekosten für Dienstreisen<sup>36</sup>
- Reisekosten für Vorstellungsgespräche
- Verpflegungsmehraufwendungen<sup>37</sup>  
Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden € 24,--, Abwesenheit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden € 12,-- und weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden € 6,--.
- Übernachtungskosten bei Dienstreisen<sup>38</sup>
- Umzugskosten bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel<sup>39</sup>
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung<sup>40</sup>
- Arbeitsmittel<sup>41</sup>

Es ist also zunächst festzustellen, welche finanziellen Mittel (Einkünfte und Bezüge) das Kind hat, von denen die Lebensführung oder die Berufsausbildung bestritten werden kann. Sodann sind besondere Ausbildungskosten zu ermitteln und von der Summe der Einkünfte und Bezüge abzuziehen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge nach § 32 Abs. 4 S. 2 EStG abgezogen worden sind.

---

<sup>33</sup> BFH-Urteil vom 07.02.1992, BStBl. II S. 531

<sup>34</sup> vgl. H 34 LStR 2002

<sup>35</sup> BFH-Urteil vom 15.12.1989, BStBl. 1990 II S. 692

<sup>36</sup> vgl. R 37 LStR 2002

<sup>37</sup> vgl. R 39 LStR 2002

<sup>38</sup> vgl. R 40 LStR 2002

<sup>39</sup> vgl. R 41 LStR 2002

<sup>40</sup> vgl. R 43 LStR 2002

<sup>41</sup> vgl. R 44 LStR 2002